

## 667 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle)**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll in erster Linie einigen von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem vorgebrachten Wünschen teilweise Rechnung getragen werden. So sollen insbesondere Hinterbliebene nach Opfern, die eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. (bisher 70 v. H.) bezogen haben, Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente haben, ohne daß der Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist. Ferner soll das Sterbegeld auch bei Ableben von Inhabern eines Opferausweises geleistet werden, sofern das Einkommen des Opfers den geltenden Richtsatz der Unterhaltsrente nicht übersteigt. Weiters soll der Kreis jener Personen denen Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds-OF gewährt werden können, um die hinterbliebene Lebensgefährtin nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erweitert werden.

Wegen der in der Regierungsvorlage 630 der Beilagen vorgesehenen Novelle zum KOVG sollen

einige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, in denen auf Leistungen nach dem KOVG Bezug genommen wird, entsprechend abgeändert werden. Schließlich sollen Anpassungen an die im Hinblick auf die durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412, geänderte Rechtslage erfolgen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird die gegenständliche Regierungsvorlage für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 4,5 Mill. S erfordern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1977 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. We i ß e n b e r g in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (628 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 25

Hellwagner  
Berichterstatler

Pansi  
Obmann